

# Merkblatt

## für Waldbesitzer und Selbstwerber von Holz

### Die Arbeit ist mit zahlreichen Gefahren verbunden!

Wir verpflichten Sie daher zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Arbeit im Wald. Zu Ihrer Information sind in diesem Merkblatt die wesentlichen Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst; Erläuterungen hierzu kann Ihnen der/die zuständige Revierleiter/in geben.

Selbstwerbung von Holz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe herbeiholen kann.

### I. Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:

1. gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen
2. Jugendliche unter 18 Jahren (Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine Motorsägen bedienen)
3. angetrunkene Personen

### II. Die Durchführung von Selbstwerbung ist verboten

1. an Sonn- und Feiertagen
2. vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung
3. bei Gewitter

Fällungsarbeiten bei dichtem Nebel, starkem Wind, Sturm und starkem Frost aus Sicherheitsgründen unterlassen.

### III. Geräte und Werkzeuge:

1. Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in gutem und betriebssicherem Zustand befindet.
2. Beim Einsatz von Motorsägen ist insbesondere zu beachten:
  - die Motorsäge beim Anwerfen sicher abstützen und festhalten
  - dabei müssen Schwert und Kette freistehen
  - Eisenkeile dürfen nicht verwendet werden
  - beim Entasten die Motorsäge möglichst abstützen
  - mit der Schwertschärfe darf nicht gesägt werden
  - auf unter Spannung stehende Äste achten

### IV. Kleidung:

Bitte tragen Sie beim Einsatz von Motorsägen im Interesse Ihrer Gesundheit entsprechende Kleidung, insbesondere Schutzhandschuhe, Schutzhelm mit einem Gesichts- und Gehörschutz, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage und Schnittschutzhose.

### V. Fällungsarbeiten:

1. Im Fallbereich, das ist der Umkreis mit einem Radius von doppelter Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind.
- a) Bei der Bestimmung der Fällrichtung sind folgende Punkte besonders zu beachten:
- Umgebung (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen etc.)
  - günstige Rückerichtung berücksichtigen
  - **Schäden am verbleibenden Baumbestand vermeiden**

- b) Vor dem Ansägen und Umkeilen eines Baumes das Arbeitsfeld beobachten und als Warnung für andere Personen „Achtung“ rufen.
2. Bei einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm und mehr einen Fallkerb anlegen.
  3. Auch schwache Stämme sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen.
  4. Hängengebliebene Bäume mit Wendehaken, Sapie Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall bringen. Nach Möglichkeit dabei Umlenkrollen verwenden.
- Verboten ist:
- stückweises Absägen (Abstocken)
  - Besteigen der Bäume zum Entfernen behinderender Äste
  - Fällen des aufhaltenden Baumes
  - Darüberwerfen eines weiteren Baumes
5. Vorsicht beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme.
  6. Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer. Entsprechende Schneidetechnik beachten.
  7. Bei allen Arbeiten auf sicheren Stand achten.

### VI. Rücken mit Schleppern:

1. Keine schadhafte Seilwinden verwenden.
2. Schutzhandschuhe tragen.
3. Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurückschnellen des Seiles)
4. Im steilen Gelände schiebende Last berücksichtigen. Dort nur bei Trockenheit rücken und evtl. Äste als Bremse am Stamm belassen.
5. Nicht im Gefahrenbereich des Seiles aufhalten (Seilriss)
6. **Für die Aufarbeitung des Holzes im Bestand sind die Rückegassen zu benutzen, flächiges Befahren ist zu unterlassen.**  
**Verdichteter Waldboden braucht ca. 50-60 Jahre um sich zu regenerieren.**  
**Durch Verletzen, bzw. Überfahren der Wurzelanläufe, oder Anschieben des Stammes entsteht Fäule und führt zur Entwertung des solchen.**

### VII. Lagern:

1. Straßenverkehr nicht gefährden; wenn nötig nach vorheriger Absprache mit dem/der zuständigen Revierleiter/in und der Polizei absichern.
2. Keine zu hohen Holzpolter anlegen; ggf. absichern.
3. Straßenschäden sofort beheben; wenn dies nicht möglich ist, Schadenstelle absichern und Revierleiter/in verständigen.

Bei Verletzungen in Zusammenhang mit der Selbstwerbung tritt Ihre Krankenversicherung bzw. Ihre Berufsgenossenschaft ein.

Als Selbstwerber führen Sie die Arbeiten eigenverantwortlich durch. Sie haften für Schäden, die bei der Durchführung der Selbstwerbung entstehen.